

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

celine.marazzi@bwl.admin.ch

2. Juli 2025

Anpassungen des Anhangs zur Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel und des Anhangs zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln sowie der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zum Vernehmlassungsverfahren titelgenannter Anhänge und der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln Stellung zu nehmen.

1. Anhang der Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel (SR 531.80)

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, die genannten acht Wirkstoffe in den Anhang der Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel aufzunehmen. Leider sehen sich die Leistungserbringer sowie Patientinnen und Patienten weiterhin mit Versorgungsengpässen oder Lieferunterbrüchen bei Arzneimitteln konfrontiert. Die erweiterte Meldepflicht ermöglicht, Versorgungsengpässe oder Lieferunterbrüche auch bei den Arzneimitteln mit diesen Wirkstoffen rasch zu erkennen, damit die Meldestelle gegebenenfalls Massnahmen ergreifen kann.

2. Anhang der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.31)

Der Regierungsrat begrüsst auch die Pflichtlagerhaltung um fünf Waren zu erweitern. Die Aufhebung der Lagerpflicht für Antiprotozoika (ATCvet-Code QP51) aufgrund fehlender verfügbarer Produkte respektive Pflichtlagerhalter lässt sich unter den gegebenen Umständen nicht vermeiden.

3. Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.31)

Die Anpassung von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln dient der Klärung der Entscheidkompetenzen. Der Regierungsrat unterstützt daher diese Anpassung wie auch die Änderung von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln.

Analog der Ergänzung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln erklärt sich der Regierungsrat schliesslich auch mit der Ergänzung der Waren unter Ziffer 5b im Anhang 1 der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln einverstanden.

4. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Anpassungen für Wirkstoffe aus dem Bereich der Intensivmedizin werden vom Regierungsrat befürwortet. Er erachtet es weiterhin als zwingend notwendig, dass die Bestände der Pflichtlager gemäss den Vorgaben entsprechend gefüllt sind und die Arzneimittel in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Ebenso sollte das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in Zukunft einen Überblick über die gesamte Versorgungssituation mit Humanarzneimitteln in der ganzen Schweiz haben und diese Informationen den Leistungserbringern, Kantonen und weiteren interessierten Stellen sachgerecht zur Verfügung stellen.

Für die pharmazeutische Industrie entsteht ein gewisser Mehraufwand bei der Erstellung von Meldungen und durch die Pflichtlagerhaltung. Die Sicherstellung der Versorgung, insbesondere mit lebenswichtigen Humanarzneimitteln, überwiegt aus Sicht des Regierungsrats diesen Nachteil deutlich.

5. Anmerkung

Der Regierungsrat erlaubt sich zum Schluss anzumerken, dass die Verzögerung der Publikation der Berichte, auf die im Vernehmlassungsverfahren verwiesen wird, einer sachgerechten und effizienten Beantwortung nicht dienlich war. Aufgrund kantonsinterner Fristen für die Erarbeitung von Stellungnahmen des Regierungsrats müssen alle Unterlagen bereits zu Beginn der Vernehmlassung vorliegen und veröffentlicht sein. Wir bitten Sie, dies in Zukunft für die Eröffnung von Vernehmlassungsverfahren zu beachten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin